

HESSEN



Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Landes Hessen

**Berichtszeitraum 1. Januar 2022
bis 31. Dezember 2022**

**Herausgeber:
Geschäftsstelle der Härtefallkommission, Friedrich-Ebert-Allee 12,
65185 Wiesbaden**

Vorwort

Die Härtefallkommission prüft nach einem vorgeschriebenen Verfahren das Vorliegen dringender persönlicher oder humanitärer Gründe, die es geboten erscheinen lassen, den weiteren Aufenthalt in Deutschland ansonsten ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer ausnahmsweise zu ermöglichen.

Grundlage für die Einrichtung der Härtefallkommission und die Möglichkeit von Ausnahmeentscheidungen ist § 23a des Aufenthaltsgesetzes¹. Die notwendigen Ausführungsbestimmungen enthält das Hessische Härtefallkommissionsgesetz².

Die Härtefallkommission in Hessen wurde im Jahr 2005 erstmals eingerichtet und bestand ursprünglich nur aus Abgeordneten des Hessischen Landtages, die in der Regel Mitglieder des Petitionsausschusses waren. Die entsprechende Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2005 wurde in der 17. Legislaturperiode des Hessischen Landtags durch ein Gesetz (Härtefallkommissionsgesetz vom 30. September 2008, GVBL. I S. 842) abgelöst auf Grund dessen u.a. die Zusammensetzung und das Verfahren der Härtefallkommission geändert worden sind. Mit Änderungsgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 642) wurden Zusammensetzung und Verfahren der Härtefallkommission erneut geändert. Die Härtefallkommission hat seitdem 23 Mitglieder, darunter fünf Abgeordnete des Hessischen Landtags. Den Vorsitz führt ein vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vorgeschlagenes Mitglied. Die Geschäftsstelle ist im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport eingerichtet.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht erstreckt sich auf das Kalenderjahr 2022. Um zahlenmäßige Entwicklungen besser nachvollziehen zu können, sind auch die Vergleichszahlen des Jahres 2021 sowie die Gesamtstatistik der bisherigen Tätigkeit der Härtefallkommission seit ihrer Konstituierung im November 2008 beigelegt.

¹ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) vom 30.7.2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2847)

² Gesetz über die Einrichtung einer Härtefallkommission (Härtefallkommissionsgesetz-HFKG) vom 30. September 2008 (GVBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 11.2014 (GVBl. I S. 313); zuvor galt die Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes vom 22. Februar 2005 (GVBl. I S. 105)

Weitere Informationen zu Tätigkeit und Verfahren der Härtefallkommission finden sich im Internetauftritt des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport unter hmdis.hessen.de > Bürger & Staat > Ausländerwesen > Härtefallkommission. Dieser Bericht wird dort ebenfalls eingestellt werden.

Der Tätigkeitsbericht wurde von der Geschäftsstelle erstellt und von der Härtefallkommission zustimmend zur Kenntnis genommen.

1. Die Härtefallkommission des Landes Hessen

1.1. Aufgabe der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission ist ein behördenunabhängiges Gremium, das auf der Grundlage des § 23a des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit dem Härtefallkommissionengesetz Empfehlungen zur Gewährung eines Aufenthaltsrechts an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport geben kann, wenn nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die ausnahmsweise die weitere Anwesenheit des Ausländers oder der Ausländerin im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes).

1.2 Zusammensetzung der Kommission im Berichtszeitraum

Das 23-köpfige Gremium setzt sich aus Vertretern von Kirchen, Sozial- und Flüchtlingsverbänden, Ärzteschaft, Kommunen, Behörden sowie der Vertreterinnen und Vertretern des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration und Abgeordneten des Hessischen Landtags zusammen. Im Berichtszeitraum gehörten der Härtefallkommission folgende Mitglieder (Stellvertreter in Klammern) an:

- Frau Prof. Dr. Magdalene Kläver, *Katholische Kirche*
(Herr Dr. Michael Zimny) bis 19.08.2022; Frau Silke Keller ab 20.08.2022
- Frau Karin Diehl, *Evangelische Kirchen*
(Frau Pfarrerin Cornelia Risch)
- Frau Dr. Gisela Volck *Liga der Freien Wohlfahrtspflege*
(Frau Barbara Helfrich)
- Herr Eugen Deterding bis 20.11.2022, *Liga der Freien Wohlfahrtspflege*
Frau Amall Breijawi ab 21.11.2022
(Frau Stefanie Vogl)
- Frau Dr. Sabine Mock, *Hessischer Flüchtlingsrat*
(Herr Willi Hausmann)

- Herr Andreas Schwantner, *Amnesty International*
(Frau Marie Weber bis 05.09.2022)
- Frau Ulrike Bargon bis 20.11.2022, *AGAH Landesausländerbeirat*
Herr Samer Aboutara ab 21.11.2022
(Herr Enis Gülegen)
- Frau Inge Ruge, *Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbüros*
(NN)
- Frau Encarni Ramirez bis 20.11.2022, *FIM e. V., Beratungseinrichtungen für Opfer von Menschenhandel*
Frau Anna Stöcker ab 21.11.2022, *FRANKA e.V.*
(Frau Anke Achhammer bis 20.11.2022, Frau Silvia Scheffer ab 21.11.2022)
- Herr Wilfried Schmäing, *Hessisches Ministerium des Innern und für Sport*
(Herr Olaf Rohde)
- Herr Kristoffer Wentz, *Hessisches Ministerium des Innern und für Sport*
(Frau Evelin Preusche)
- Frau Prof. Dr. Alexandra Henneberg, *Landesärztekammer*
(Herr Dr. Christof Stork)
- Herr Prof. Dr. Jan Hilligardt, *Hessischer Landkreistag*
(Herr Tim Ruder)
- Herr Bürgermeister Erhard Walther, *Hessischer Städte- und Gemeindebund*
(Herr Sven Wiewicke)
- Herr Stephan Gieseler, *Hessischer Städtetag*
(Frau Anita Oegel bis 12.06.2022, Frau Dr. Brigitte Baum ab 13.06.2022)
- Herr Kai Krämer, *Ministerium für Soziales und Integration*
(Frau Claudia Hackhausen)
- Frau Wiebke Schindel, *Hessisches Ministerium für Soziales und Integration*
(Frau Barbara Ward)
- Frau Claudia Coburger-Becker, *Regierungspräsidium Gießen für die Zentralen Ausländerbe-
hörden*
(Herr Christian Dornblüth)
- Herr Abgeordneter Tobias Utter, *Hessischer Landtag*
(Herr Abgeordneter Dr. Ralf-Norbert Bartelt)
- Herr Abgeordneter Frank Steinraths, *Hessischer Landtag*
(Herr Abgeordneter Jan-Wilhelm Pohlmann)

- Frau Abgeordnete Elke Barth, *Hessischer Landtag*
(Herr Abgeordneter Oliver Ulloth)
- Herr Abgeordneter Bernd Vohl, *Hessischer Landtag*
(Herr Abgeordneter Dimitri Schulz)
- Herr Abgeordneter Taylan Burcu, *Hessischer Landtag*
(Frau Abgeordnete Katrin Schleenbecker)

Den Vorsitz in der Härtefallkommission führte wie bisher Herr Wilfried Schmäing. Stellvertretender Vorsitzender war weiterhin Herr Kristoffer Wentz.

1.3. Verfahrensgrundsätze

1.3.1 Grundsatz der Selbstbefassung

Das Härtefallverfahren ist kein Antragsverfahren. Die Betroffenen, ihr Vertreter oder Dritte können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Fall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft (vgl. § 23a Abs. 2 Satz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes). Nur wenn ein Mitglied der Härtefallkommission die Eingabe aufgreift, kann sich die Härtefallkommission damit befassen.

1.3.2 Ausschlussgrund für die Behandlung

Zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Behandlung in der Härtefallkommission ist, dass zuvor eine Petition beim Hessischen Landtag abgeschlossen wurde. Damit soll sichergestellt werden, dass abschließend geprüft ist, ob ein Aufenthaltsrecht nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden kann. Liegt keine abgeschlossene Petition vor, lehnt die Geschäftsstelle die weitere Behandlung der Eingabe als unzulässig ab.

1.3.3 Ausschlussgründe für die Befassung

Eingaben werden von der Härtefallkommission grundsätzlich nicht behandelt, wenn

- der Ausländer oder die Ausländerin in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen im Bundesgebiet begangenen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist,
- ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht,
- für die ausländerrechtliche Entscheidung nicht die örtliche Zuständigkeit einer hessischen Ausländerbehörde gegeben ist,
- der Ausländer oder die Ausländerin nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
- das Ziel in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren erreicht werden kann,
- ein behördliches oder gerichtliches Verfahren anhängig ist, das die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht der Ausländerin oder des Ausländers zum Gegenstand hat,
- in gleicher Sache zur selben Zeit ein Petitionsverfahren beim Hessischen Landtag anhängig ist,
- nicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis angestrebt wird,
- das Vorbringen ausschließlich einen Sachverhalt betrifft, der nach dem Asylverfahrensgesetz vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen ist,
- eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des § 5 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes versagt wurde,
- kein Einverständnis des Ausländers oder der Ausländerin zur Behandlung des Falles in der Härtefallkommission vorliegt,
- keine Vollmacht vorliegt, sofern die Eingabe nicht von dem betroffenen Ausländer oder der betroffenen Ausländerin selbst stammt,
- keinerlei Gesichtspunkte dargelegt sind, die trotz einer bestehenden Ausreisepflicht die weitere Anwesenheit des Ausländers oder der Ausländerin im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten,
- der Inhalt einer früheren Eingabe, mit der sich die Härtefallkommission bereits befasst hat, ohne wesentliches neues Vorbringen wiederholt wird.

1.3.4 Vorprüfungsverfahren, Vorprüfungsausschuss

Die Geschäftsstelle führt zunächst eine Vorprüfung der Eingaben durch und stellt fest, ob ein gesetzlich normierter oder in der Geschäftsordnung der Härtefallkommission festgelegter Hinderungsgrund für eine Befassung der Härtefallkommission vorliegt. Wenn nicht, wird die Eingabe den Mitgliedern der Kommission zur Verfügung gestellt, die in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie einen Fall aufgreifen. Kommt die Geschäftsstelle zum Ergebnis, dass Gründe vorliegen, die zur „Nichtbefassung“ führen würden, legt sie den Fall der Vorprüfungskommission vor. Diese besteht aus drei von der Kommission gewählten Mitgliedern. Im Berichtszeitraum gehörte je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter von Amnesty International, der Evangelischen Kirchen in Hessen und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport dem Gremium an. Verlangt auch nur ein Mitglied der Vorprüfungskommission, dass der Fall ausnahmsweise doch in der Härtefallkommission behandelt werden soll, gelangt er in das normale Verfahren und kann von einem Mitglied aufgegriffen werden.

1.3.5 Aussetzung der Abschiebung

Wenn eine Eingabe von einem Mitglied der Härtefallkommission aufgegriffen und damit zur Beratung angenommen wurde, werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen gemäß § 6 des Härtefallkommissionengesetzes für die Dauer des Härtefallverfahrens, in der Regel jedoch nicht über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus, ausgesetzt. Der „Abschiebeschutz“ beginnt daher nicht schon mit dem Eingang der Eingabe bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission.

1.3.6 Entscheidung der Kommission

Die Kommission entscheidet, ob ein Härtefallersuchen an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport gerichtet wird oder nicht. Für ein Härtefallersuchen bedarf es der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Härtefallkommission, d.h. mindestens 12 von 23 Stimmen.

Bei den getroffenen Entscheidungen ist in jedem Einzelfall abgewogen worden, welche individuellen Lebensumstände im Falle eines Vollzugs der Ausreisepflicht bei dem, der oder den Ausreisepflichtigen zu besonderen Härten führen würden. Dabei kamen keine schematischen Kriterien oder Bewertungskataloge zur Anwendung.

Vielmehr sind alle Lebensaspekte einer umfassenden Gesamtabwägung unterzogen worden. In der Mehrzahl der Fälle gab es neben positiven Gesichtspunkten, die für ein Verbleiben sprachen, auch einem solchen positiven Ersuchen entgegenstehende Gründe. Dies führt mitunter zu schwierigen Abwägungen und auch längeren Diskussionen in der Härtefallkommission. Ein einstimmiges Votum wurde daher in keinem Fall erzielt. Gleichwohl kam in etwa der Hälfte der getroffenen Entscheidungen immer mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit zustande.

1.3.7 Entscheidung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport

Hat die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen gestellt, prüft das Hessische Ministerium des Innern und für Sport als oberste Aufsichtsbehörde für das Ausländerrecht, ob dem Ersuchen gefolgt wird. Eine Pflicht, dem Härtefallersuchen zu entsprechen, besteht ausdrücklich nicht. Vielmehr hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport selbständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 23a des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Bejaht auch das Ministerium das Vorliegen eines Härtefalls, wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, gegebenenfalls vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, angeordnet.

2. Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission ist bei dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden eingerichtet.

Leiter: Herr Thomas Müller
Tel.: 0611/353 1384
Fax: 0611/32 712 1765
E-Mail: haertefallkommission@hmdis.hessen.de

Neben der gesetzlich zugewiesenen Aufgabe der Vorprüfung obliegt es der Geschäftsstelle, die Sitzungen der Härtefallkommission vorzubereiten.

Daneben hält die Geschäftsstelle den Kontakt zu den Betroffenen und Behörden und benachrichtigt diese insbesondere über den Fortgang des Härtefallverfahrens.

Weiter begleitet die Geschäftsstelle den Vollzug der ministeriellen Anordnungen nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes.

3. Statistische Angaben für den Berichtszeitraum 2022

3.1. Verfahrenseingänge/Vorprüfung durch die Geschäftsstelle

Die Zahl der eingegangenen Härtefalleingaben ist im Berichtszeitraum auf 45 Fälle (69 betroffenen Personen) gesunken. Im Vergleich zum Vorjahr (57 Eingaben für 97 Personen) bedeutet das einen Rückgang um 21 Prozent. Ursächlich für diese Abnahme dürfte hauptsächlich die geplante und zum 1. Januar 2023 umgesetzte gesetzliche Regelung des sogenannten „Chancen-Aufenthaltsrechts“ gewesen sein.

Mit der Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts soll langjährig Geduldeten ermöglicht werden, die Voraussetzungen für ein Bleiberecht in Deutschland zu erfüllen.

Bereits am 19. Juli 2022 wurde in Hessen für diesen Personenkreis mittels eines Vorgriffserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport eine Regelung getroffen, die den Aufenthalt der begünstigten Personen bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens sowie für die Dauer der sich daran anschließenden Bearbeitungszeit der gestellten Anträge sicherte. Damit erübrigte sich eine Anrufung der Härtefallkommission.

Die meisten Eingaben erreichten die Kommission über Dritte, die als Bevollmächtigte für die Betroffenen tätig werden. Als Bevollmächtigte treten regelmäßig private Unterstützerinnen und Unterstützer, ehrenamtliche Flüchtlingshelferinnen und -helfer, Beratungsstellen oder Anwaltskanzleien auf. Etwa 90 Prozent der Härtefalleingaben im Jahr 2022 wurden über Bevollmächtigte eingereicht, nur knapp 10 Prozent der Eingaben wurden von den betroffenen Ausländerinnen und Ausländern selbst eingebracht.

Hinsichtlich der geografischen Herkunft der Härtefallbewerber zeigt sich, dass aus der Türkei mit 24,6% die meisten Härtefallbewerber stammten, gefolgt vom Iran mit 12,5%, Pakistan mit 10,1% sowie Albanien und Marokko mit jeweils 7,2%.

Bei 23 Eingaben (28 betroffene Personen) musste eine Befassung der Härtefallkommission wegen gesetzlich normierter oder in der Geschäftsordnung der Härtefallkommission festgelegter Hinderungsgründe von vornherein abgelehnt werden. Es handelte sich dabei im Wesentlichen um Eingaben von Ausländerinnen und Ausländern, die das vorgeschriebene vorgeschaltete Petitionsverfahren noch nicht betrieben hatten, die zum Zeitpunkt der Eingabe nicht vollziehbar ausreisepflichtig waren, ein anderes Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltsrechtes betrieben oder bei denen der Abschiebetermin bereits festgelegt war. Detailangaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Eingaben insgesamt	Abgewiesene Eingaben				
		Insgesamt	davon nach § 6a Abs. 1 HFKG	davon nach § 6a Abs. 2 HFKG	davon nach § 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG (feststehender Rückführungstermin)	davon nach § 1 Abs. 2 GO HFK
2020	46	23	15	1	2	5
2021	57	30	12	0	10	8
2022	45	23	7	0	1	15

Eine Eingabe (1 betroffene Personen) hat sich durch Rücknahme erledigt.

Eine weitere Eingabe (1 betroffene Person) wurde von den Kommissionsmitgliedern nicht aufgegriffen und war daher mit dem Vorprüfungsverfahren abgeschlossen.

Bei 20 Eingaben mit 39 betroffenen Personen hat die Härtefallkommission von ihrem Selbstbefassungsrecht Gebrauch gemacht und die Fälle zur näheren Betrachtung aufgegriffen. Hinzu kamen noch 13 unerledigte Fälle (22 Personen) aus dem Vorjahr,

so dass insgesamt über 33 (2021: 29) Vorgänge, die 61 Personen betrafen, zu entscheiden war.

3.2. Beratungsergebnisse der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission trat im Jahr 2022 zu vier Sitzungen zusammen.

Es wurden 26 Härtefallanträge, welche teilweise noch aus dem Vorjahr stammten, für 47 Personen abschließend inhaltlich beurteilt. Die Zahl der beratenen Eingaben lag damit bei durchschnittlich ca. sechs je Sitzung. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer einer Eingabe betrug in den 26 entschiedenen Fällen 181 Tage.

In 17 Fällen, von denen 38 Ausländerinnen und Ausländer betroffen waren, hat die Härtefallkommission festgestellt, dass dringende humanitäre und persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt in Deutschland erfordern. In diesen Fällen hat sie daher den Hessischen Minister des Innern und für Sport ersucht, diesen Personen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren. Die Quote der Härtefallersuchen der Härtefallkommission an das Ministerium lag damit bei 65,4 Prozent (2021: 56,25 Prozent; 2020: 66,7 Prozent; 2019: 69,5 Prozent; 2018: 78,0; 2017: 74,0 Prozent).

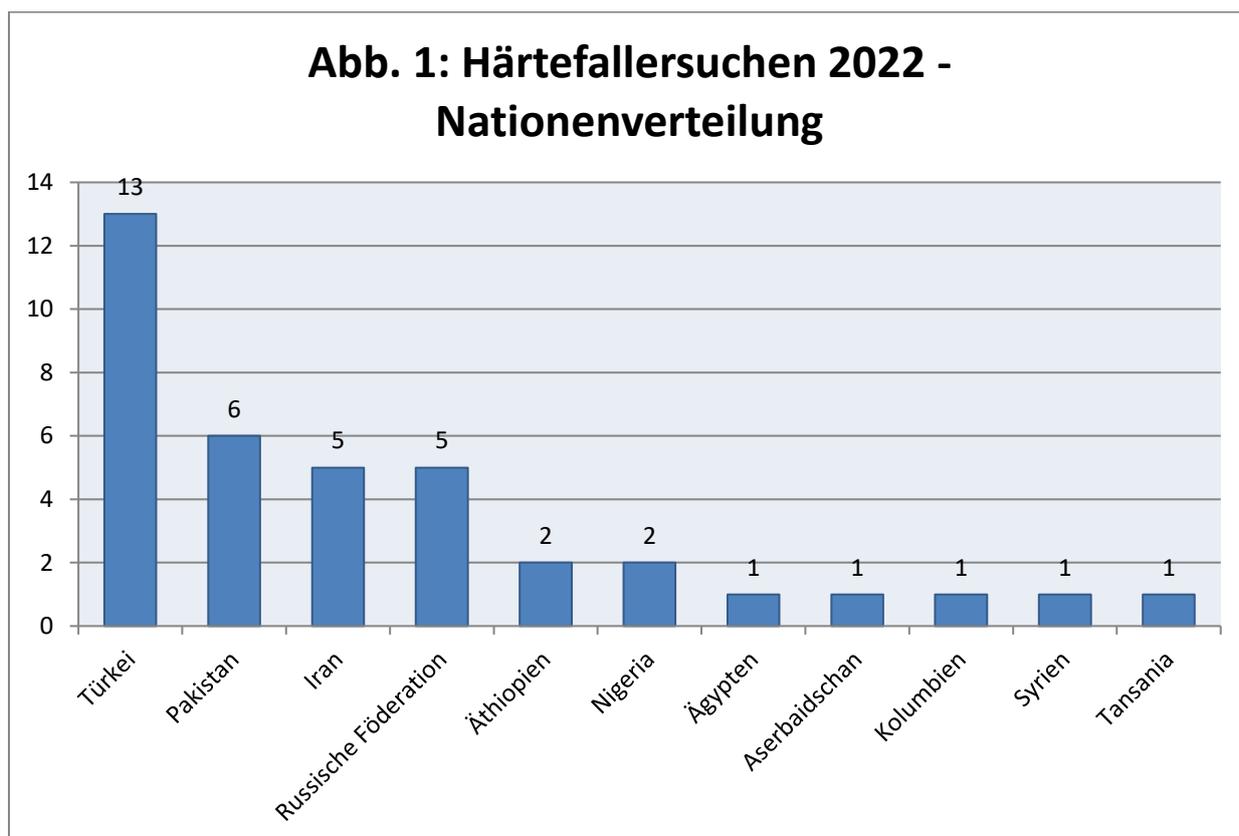
Ein Härtefallersuchen wurde in einem Fall mit einer betroffenen Person nicht gestellt. Ausschlaggebender Gesichtspunkt für das negative Beratungsergebnis war das Fehlen dringender humanitärer Gründe für einen weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland.

In acht weiteren Fällen, die 8 Personen betrafen, wurden ebenfalls keine Ersuchen gestellt, weil sich deren Behandlung in einer Härtefallkommissionssitzung durch Rücknahme erledigte.

Betrachtet man die positiven Entscheidungen differenziert nach Herkunftsländern, so zeigt sich, dass Staatsangehörige aus der Türkei mit 34,2 Prozent die größte Gruppe stellen. Weitere quantitativ wichtige Gruppen bildeten Staatsangehörige aus Pakistan (15,8 %), Iran (13,2 %) und der Russischen Föderation (13,2%). Insgesamt erfolgten Ersuchen für Personen aus 11 Staaten.

7 Härtefallanträge, die 14 Personen betreffen, waren Ende 2022 noch nicht erledigt. Die noch ausstehenden Entscheidungen werden im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023 berücksichtigt.

Die Herkunftsländer der 38 Personen, für die 2022 Härtefallersuchen gestellt wurden, schlüsseln sich, wie nachfolgend in Abbildung 1 dargestellt, auf:

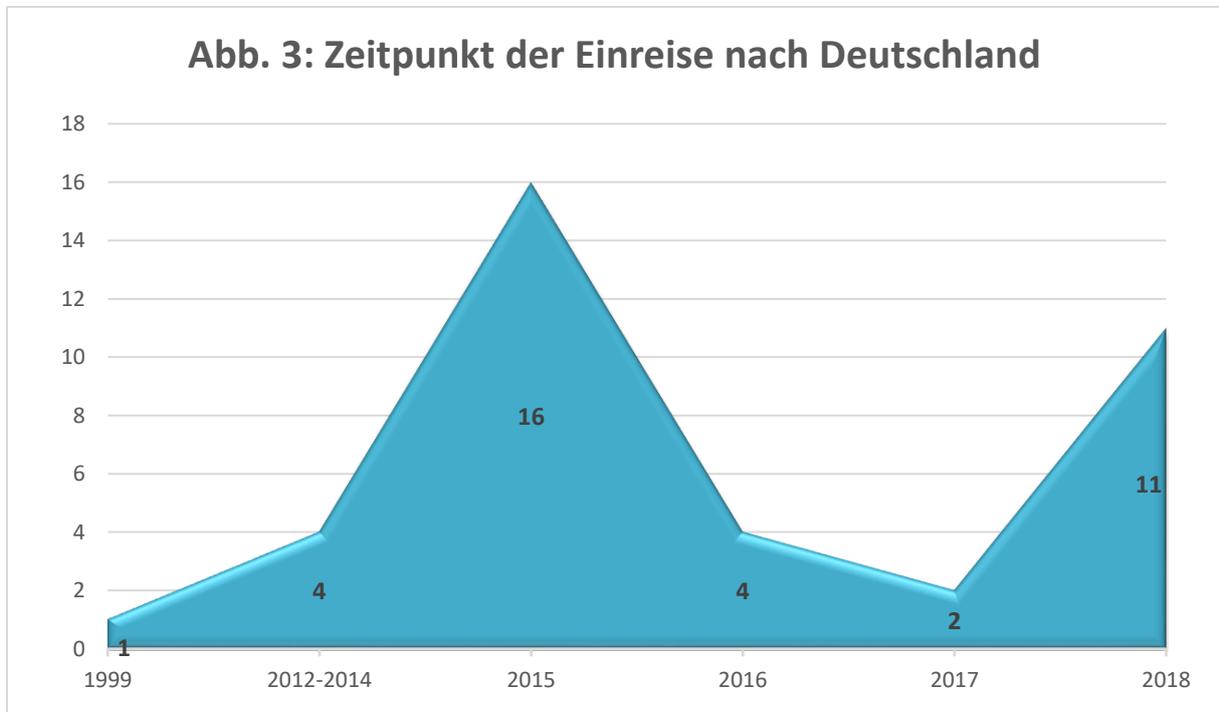


Die nachfolgende Abbildung 2 gibt einen Überblick über die Altersstruktur und das Geschlecht der betroffenen Personen:

Altersgruppen	Härtefallersuchen 2022 - Altersstruktur und Geschlecht der betroffenen Personen					
	insgesamt		Aufteilung der männlichen Personen nach Altersgruppen		Aufteilung der weiblichen Personen nach Altersgruppen	
jünger als 18 Jahre	15	39,5%	2	14,3%	13	54,2%
18 - unter 25 Jahre	2	5,22%	2	14,3%	0	0%
25 - unter 40 Jahre	13	34,2%	7	50,0%	6	25,0%
40 - unter 65 Jahre	5	13,2%	2	14,3%	3	12,5%
65 Jahre und mehr	3	7,9%	1	7,1%	2	8,3%
Insgesamt	38	100,00%	14	100,00%	24	100,00%

Mit 39,5 Prozent (absolut 15 Personen) war der Anteil der Kinder an den von Härtefallersuchen betroffenen Personen erneut am größten.

Zu welchem Zeitpunkt die von den Härtefallersuchen betroffenen Personen einreisen, lässt sich der nachfolgenden Abbildung 3 entnehmen:



3.3. Umsetzung durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport

In einem Fall mit 4 Personen, in dem die Härtefallkommission 2022 ein Ersuchen stellte, gab das Hessische Ministerium des Innern und für Sport der Härtefallempfehlung statt. Bei weiteren sieben bereits in den Vorjahren an das Ministerium gerichteten Ersuchen, von denen 22 Personen betroffen waren, erging die Entscheidung über die Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a des Aufenthaltsgesetzes erst im Laufe des Jahres 2022.

In sieben weiteren Fällen (22 Personen) erübrigte sich nach dem Härtefallersuchen eine Entscheidung darüber, da die betreffenden Personen nach zwischenzeitlicher Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen ein Bleiberecht im Rahmen der allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften erhalten haben.

Bei zwei Härtefallersuchen mit 2 betroffenen Personen ist das Ministerium der Empfehlung der Härtefallkommission nicht gefolgt und hat von einer Anordnung nach § 23a AufenthG abgesehen.

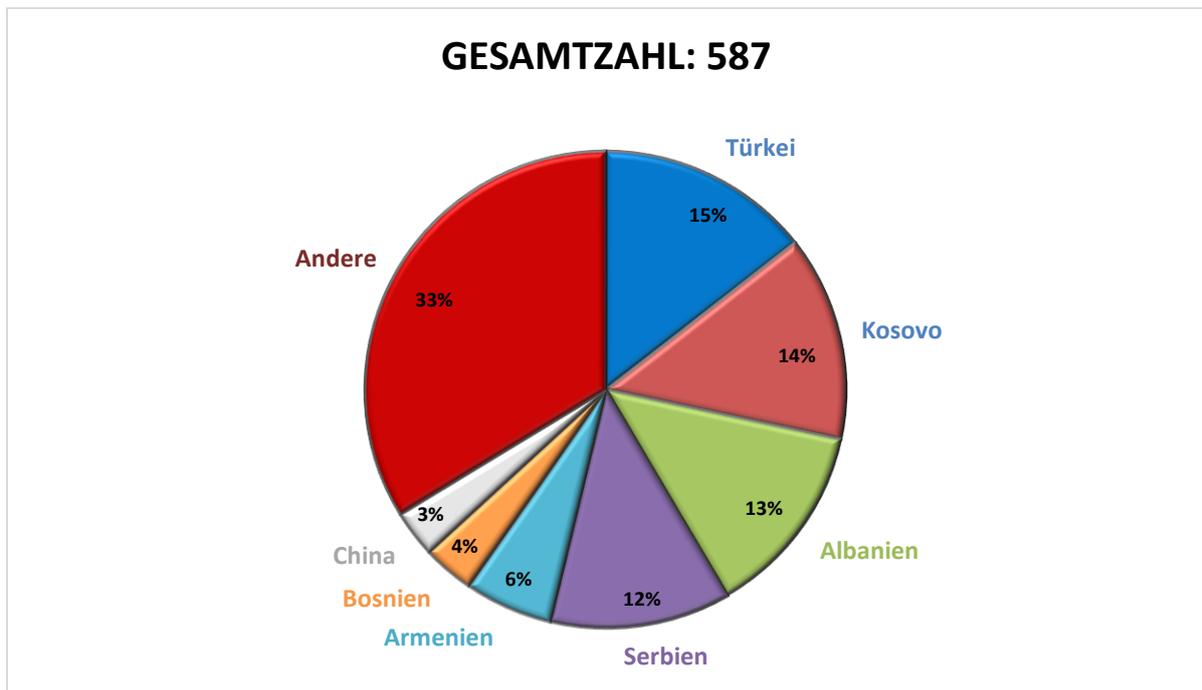
In insgesamt achtzehn Fällen mit 34 betroffenen Personen wurde noch keine abschließende Entscheidung über die von der Härtefallkommission beschlossenen Härtefallersuchen getroffen. Die in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Prüfungen hinsichtlich der von den Härtefallbewerbern zu erfüllenden Voraussetzungen dauern u.a. auch im Hinblick auf die in jüngster Zeit erfolgten und entsprechend zu berücksichtigenden Rechtsänderungen gegenwärtig noch an.

3.4. Erteilte Aufenthaltserlaubnisse

Seit der Konstituierung der Härtefallkommission im November 2008 haben bislang insgesamt 587 Ausländerinnen und Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach der Härtefallregelung des § 23a des Aufenthaltsgesetzes erhalten. Etwa ein Siebtel (14,1%) der Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus der Türkei erteilt (83 Aufenthaltserlaubnisse), weitere 13,6% der Aufenthaltserlaubnisse erhielten Staatsangehörige aus dem Kosovo (80 Aufenthaltserlaubnisse). An Staatsangehörige aus Albanien wurden 76 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (12,9%), 70 Aufenthaltser-

laubnisse (11,9%) an Staatsangehörige aus Serbien und 34 Aufenthaltserlaubnisse (5,8%) gingen an Personen aus Armenien.

Abb. 4: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a Aufenthaltsgesetzes nach Herkunftsländern von November 2008 bis 2022 in Prozent



4. Spruchpraxis der Härtefallkommission

Für den Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 (linke Spalte), das Jahr 2021 (mittlere Spalte) und den Gesamtzeitraum seit der Konstituierung der Härtefallkommission im November 2008 (rechte Spalte) ergaben sich zusammenfassend die nachfolgend dargestellten Eingangs- und Erledigungszahlen. Dabei ist zu beachten, dass sich die von der Härtefallkommission und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport getroffenen Entscheidungen zum Teil noch auf Anträge bezogen, die aus den Vorjahren stammen. Zahlen in Klammern beziehen sich auf die jeweils betroffenen Personen.

Berichtszeitraum	2022	2021	insgesamt (ab 2008)
Verfahrenseingänge/Erledigungen			
Härtefalleingaben (Neueingänge)	45 (69)	57 (97)	949 (1961)
Sonstige Erledigung (Rücknahme, Ausreise, etc.)	2	4	59
Ablehnung einer Befassung	23	30	333
Verfahren, die in die Härtefallkommission eingebracht wurden	20 (39)	21 (43)	539 (1153)
noch in Bearbeitung befindliche Vorprüfungsfälle	0	0	
Beratungsergebnisse der Härtefallkommission			
Insgesamt beratene Fälle	26	16	532
davon:			
Härtefallersuchen durch Härtefallkommission	17 (38)	9 (26)	403 (889)
Kein Härtefallersuchen an Ministerium	1 (1)	3 (8)	71 (137)
Sonstige Erledigung, insbesondere Antragsrücknahme	8 (8)	4 (4)	58 (94)
Noch nicht abgeschlossene Verfahren	7 (14)	13 (22)	
Umsetzung durch das Ministerium			
Härtefallersuchen ganz oder teilweise entsprochen	8 (26)	5 (11)	302 (636)
Härtefallersuchen nicht entsprochen	2 (2)	2 (6)	44 (99)
Sonstige Erledigung (Tod, Ausreise, Aufenthaltserlaubnis auf anderer Grundlage, etc.)	7 (22)	2 (2)	39 (91)
Noch offene Entscheidungen	18	18	

5. Schlussbemerkung

Abschließend möchte die Geschäftsstelle auch in diesem Bericht den vielen ehrenamtlich tätigen Menschen danken, die mit großem persönlichen Einsatz die oft wenig erfahrenen ausländischen Zuwanderinnen und Zuwanderer nicht nur bei ihren Integrationsbemühungen, sondern auch bei der Stellung von überzeugenden Härtefallanträgen unterstützen. Sie erleichtern damit der Kommission das Finden der richtigen Entscheidungen. Dank gilt auch den Ausländerbehörden für die eingehenden und in aller Regel auch aussagekräftigen Stellungnahmen zu den Härtefallanträgen sowie den Mitgliedern der Härtefallkommission für die gute und engagierte Zusammenarbeit.

Wiesbaden, den 22. September 2023